

## Luxemburg: Einkommenssteuervergünstigungen bei Einstellung von Arbeitslosen

Um die Wiedereingliederung von Arbeitslosen in den Arbeitsmarkt zu erleichtern, ist eine Regelung eingeführt worden, die Steuerpflichtigen Steuervergünstigungen gewährt, wenn sie Arbeitslose einstellen:

- – in Handels-, Industrie-, Bergbau- oder Handwerksunternehmen;
- – im Rahmen von Gewinn erwirtschaftenden land- und forstwirtschaftlichen Betrieben;
- – im Rahmen der Ausübung eines freien Berufs.

Die Höhe der Steuervergünstigung beläuft sich auf 10 % des Brutto-Monatsentgelts, die als Betriebsausgabe abzugsfähig sind.

Diese Steuervergünstigung kann den oben angeführten Unternehmen zugebilligt werden, wenn sie Personen einstellen, die seit mindestens drei Monaten arbeitslos gemeldet sind und von der Arbeitsverwaltung im Rahmen eines unbefristeten oder auf wenigstens 24 Monate befristeten Arbeitsvertrags über mindestens 16 Arbeitsstunden pro Woche eine nichtselbständige Beschäftigung zugewiesen bekommen. Die Steuervergünstigung kann pro eingestellten Arbeitslosen für einen Zeitraum von höchstens 36 Monaten ab dem Einstellungsmonat in Anspruch genommen werden.

Abgesehen von diesen Bewilligungsbedingungen, wird die Steuervergünstigung nur für Einstellungen gewährt, die zwischen dem 01. Juli 1996 und 31. Dezember 1999 erfolgen.

Nach: inforMISEP – Beschäftigungsobservatorium MISEP Maßnahmen, Nr. 59, Herbst 1997, S. 14

